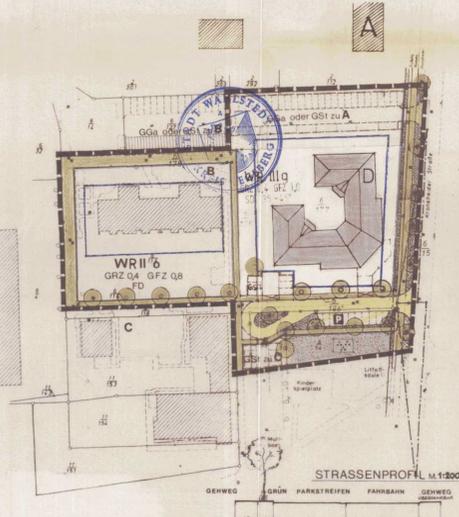
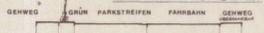


TEIL A - PLANZEICHNUNG

M 1:1000



STRASSENPROFIL M 1:200



TEIL B - TEXT

DER TEXT DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR 4 BEHÄLT UNVERÄNDERT GÜLTIGKEIT, AUSGENOMMEN ZIFF. 3.2

ABWEICHEND VON ZIFF 3.2 KÖNNEN EINZELNE HOCHSTAMMBÄUME IM SICHTREICH ERHALTEN WERDEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1977.

SATZUNG DER STADT WAHLSTEDT  
 — ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 KRONSHIDE-NORD 6.ÄNDERUNG —  
 BAUGEBIET: KRONSHIDER STRASSE NÖRDLICH DER GRÜNANLAGE

*B. H. H. H. H.*

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 - 6. ÄNDERUNG	§ 9 (7)	BEBAUG
<b>ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b>			
<b>WR</b>	REINES WOHNGEBIET	§ 3	BAUNVO
<b>II</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE	§ 16 + § 17	BAUNVO
<b>GRZ</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 + § 17	BAUNVO
<b>GFZ</b>	GESCHLOSSENFLÄCHENZAHL	§ 16 + § 17	BAUNVO
<b>BAUWEISE BAUGRENZEN</b>			
<b>0</b>	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
<b>g</b>	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
<b>SD</b>	SATTELDACH	§ 82	LBO
<b>FD</b>	FLACHDACH	§ 82	LBO
<b>35-45°</b>	Z. B. 35 - 45° DACHNEIGUNG	§ 82	LBO
	BAUGRENZE	§ 23	BAUNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BEBAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BEBAUG
	STRASSENBEREICHUNGSLINIE	§ 9 (1) 11	BEBAUG

GRÜNFLÄCHEN

	STRASSENBELEGFLÄCHEN	§ 9 (1) 11	BEBAUG
	GRUNDSTÜCKSWÄHLE	§ 9 (1) 15	BEBAUG
	PARKANLAGEN	§ 9 (1) 15	BEBAUG

SONSTIGE PLANZEICHEN

	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 22	BEBAUG
	GCa = GEMEINSCHAFTSSTELLE		
	GSt = GEMEINSCHAFTSSTELLEPLATZ		
	WÄHLE ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§ 9 (1) 25 A, B, BEBAUG U. KRVO V. 10.04.81	
	WÄHLE ZU ERHALTEN		
	WÄHLE ZU PFLANZEN U. ZU ERHALTEN		

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GEBÄUDE	BEBAUUNGSVORSCHLAG
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG PORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	

A, B BEZEICHNET VON TEILBEREICHEN

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESHAUSETZES (BBAU) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) UND DER RECHTSBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.83 (GVOBl. SCHL.-HOLST. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG WAHLSTEDT VOM 28.03.86 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 4 - KRONSHIDE-NORD - 6. ÄNDERUNG FÜR DAS BAUGEBIET KRONSHIDER STRASSE NÖRDLICH DER GRÜNANLAGE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG WAHLSTEDT VOM 27.09.1982. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSPUNKTEN DER STADT WAHLSTEDT BIS ZUM 14.10.1982 DURCH AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2A ABS. 2 BAUG 1976/1979 IST AM 25.03.1984 DURCHGEFÜHRT WURDE / AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27.09.1982 NACH § 2A ABS. 4 NR. 2 BAUG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGSEHEN WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TÄGLICHEN BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27.09.1983 AN ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 28.03.1986 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.04.1986 BIS ZUM 22.05.1986 WÄHREND DER GESAMTEN DIENSTSTUNDEN-ÖFFENTLICH AUSGEGLEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDIENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU JEDEM ZEITPUNKT VORZULEGEN SIND, GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 25.04.1986. IN DEN ZEITUNGEN ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT (AUF BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG) ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNGSPUNKTEN WAHLSTEDT DURCH AUSHANG.

WAHLSTEDT, DEN 26.05.1986

DER KATASTRALANWESERBESTAND AM 21. APR. 1985... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER WEITEN SPÜDTREIBLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG ANERKANNT.

BAU. VERF. VERB. DEN 21. APR. 1985

DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE BEBAUUNGSPLÄNE, BEDIENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 28.03.1986 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MIT TEIL A) NÖRDLICH DER GRÜNANLAGE WAHLSTEDT, DEN 26.05.1986

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.03.1986 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ABSCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 28.03.1986 BESCHLIESSEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT BEGRÜNDUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGBERG VOM 09.05.86 ERTEILT.

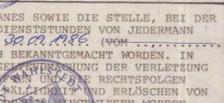
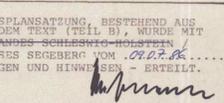
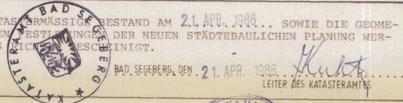
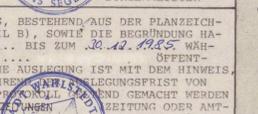
DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27.09.1982 BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE DER BEGRÜNDUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGBERG VOM 09.05.86 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27.09.1982 BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE DER BEGRÜNDUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGBERG VOM 09.05.86 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEGLEBT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEBEN WERDEN KANN, SIND AM 28.03.1986 (VOM 27.09.1982) ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GEFÄHRDUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DER RECHTSFOLGEN (§ 155A ABS. 4 BAUG) SOWIE AUF SCHRÄNKUNG UND ERGÄNZUNG VON ENTSCHEIDUNGSANSPÜCHEN (§ 44 SCHRÄNKUNG) HINWEISEN WORDEN.

WAHLSTEDT, DEN 26.05.1986



*B. H. H. H.*